

Allgemeine Vertragsbedingungen

Anschluss Glasfasernetz

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

- 1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für die Glasfasererschliessung von Neubauten sowie bestehenden Gebäuden mit der Technologie Fiber to the Home (FTTH). Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Realisierung (soweit nicht schon erfolgt), dem Betrieb und der Nutzung eines glasfaserbasierten Anschlusses an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin.
- 2 Die Glasfasererschliessung unterteilt sich in technischer Hinsicht in vier Abschnitte (vgl. Abbildung 1 in Ziffer 1.2): Die Grundstückerschliessung, die Gebäudeerschliessung, die Gebäudeverkabelung und die Wohnungsverkabelung. Daraus ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Parteien, welche nachfolgend geregelt werden. Weiter werden die Finanzierung, die Eigentumsverhältnisse und die Nutzungsrechte geregelt.
- 3 Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bildet die Inanspruchnahme von Fernmelddiensten über den Glasfaseranschluss.
- 4 Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind ein integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde «Anschlussvertrag Glasfasernetz», welche die Vertragsparteien für die Glasfasererschliessung vereinbaren und unterzeichnen.

1.2 Graphische Darstellung (illustrativ)

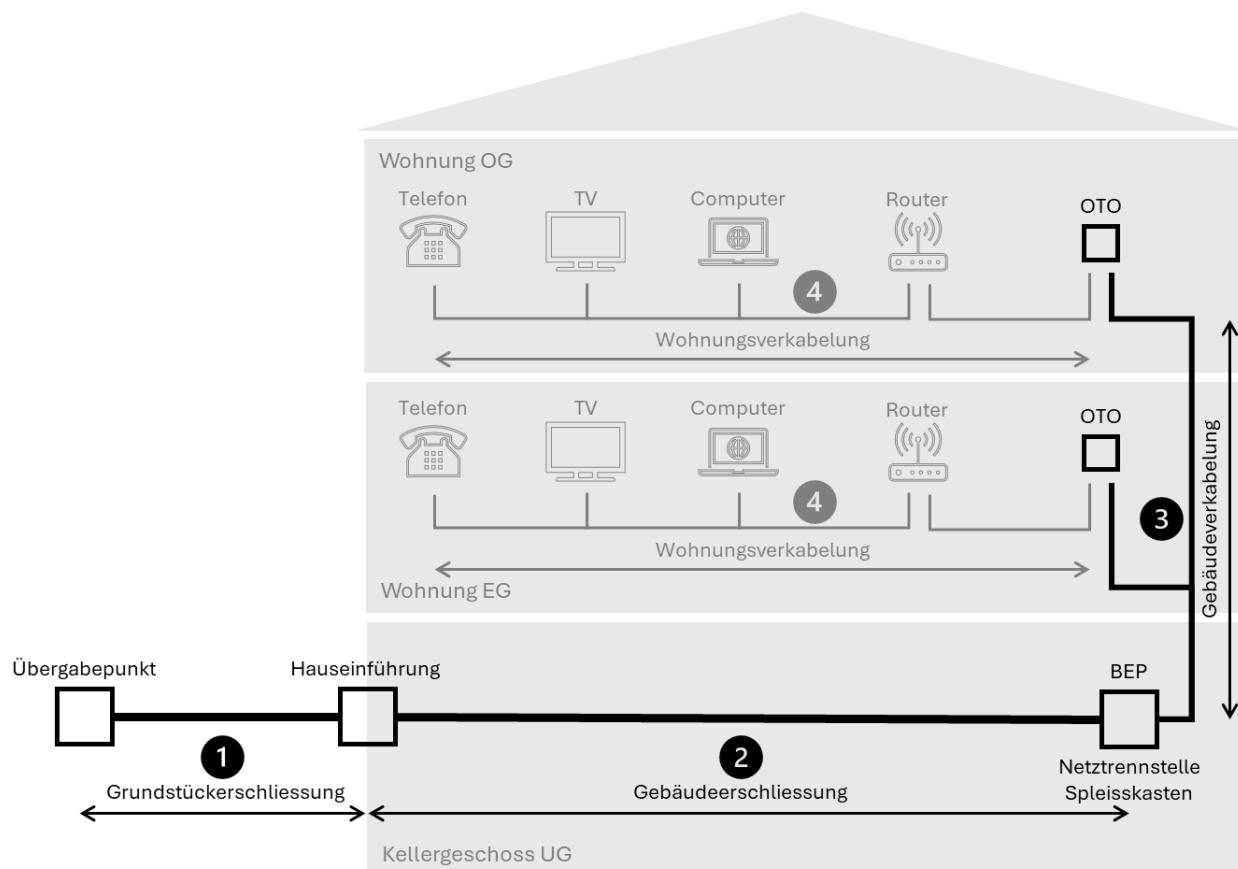


Abbildung 1: Die vier Abschnitte der Glasfasererschliessung

1.3 Definitionen

Begriff	Definition
Anschlussgrundstück	Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet.
BEP (Building Entry Point)	Wird synonym für den optischen Hausanschlusskasten verwendet. Der BEP umfasst die Grundplatte mit Spleisskassetten je Nutzungseinheit sowie das Gehäuse.
Betrieb	Wartung, Unterhalt und Störungsbehebung.
Gebäude OTO	Glasfasersteckdose der Netzbetreiberin, der nicht einer Nutzungseinheit zugewiesen ist und von der Netzbetreiberin z.B. für Mess- und Steuerungszwecke verwendet werden kann.
Gebäudeerschliessung	Glasfasererschliessung ab der Hauseinführung bis zu Netztrennstelle.
Gebäudeverkabelung	Verbindung ab der Netztrennstelle bis zur Glasfasersteckdose.
Glasfaseranschlussleitung	Glasfaserkabel, das beim Übergabepunkt beginnt und an der Netztrennstelle im BEP endet.
Grundstückerschliessung	Erschliessung des Anschlussgrundstücks ab dem Übergabepunkt bis zur Hauseinführung (neu oder bestehend) mit allen erforderlichen Infrastrukturen (z. B. Rohranlagen, Hauseinführung, Brandabschottung).
Hausinstallation	Besteht aus dem BEP, der Gebäudeverkabelung und der Wohnungsverkabelung (inkl. Kabelkanäle und Kabelträger etc.).
NE (Nutzungseinheit)	Glasfaser-Anschluss in Gebäuden, Wohnungen, Gewerberäumen
Netztrennstelle	Erster optischer Übergabepunkt, der in der Spleisskassette im BEP die Glasfaseranschlussleitung der Netzbetreiberin mit der Gebäudeverkabelung der Eigentümerschaft verbindet.
OTO (Optical Telecommunications Outlet)	Glasfasersteckdose in einer Nutzungseinheit (Wohnung oder Geschäftsraum), an welche Endgeräte für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten angeschlossen werden können.
Spleisskassette	Pro Nutzungseinheit wird im BEP eine Spleisskassette installiert
Übergabepunkt	Von der Netzbetreiberin definierter Punkt, bis zu welchem die Zuführung durch die Netzbetreiberin über ihre Rohranlage (neu oder vorbestehend) erfolgt; befindet sich üblicherweise am Rande des Anschlussgrundstücks. Massgebend für die Festlegung des Übergabepunktes sind insbesondere die optimale Netzarchitektur und die Wirtschaftlichkeit.
Wohnungsverkabelung	Erschliessung der Nutzungseinheit ab dem Ausgang der Glasfasersteckdose bis zu den Endnutzergeräten.

2 Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung

2.1 Allgemeines

- 5 Die Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung beinhalten den Anschluss eines oder mehrerer Gebäude der Eigentümerschaft an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung, welche in der Spleisskassette im BEP (Netztrennstelle) endet. Bei mehreren miteinander verbundenen Gebäuden auf demselben Grundstück (Struktur einer Areal- oder Grossüberbauung) bildet der erste optische Übergabepunkt (in der Regel in einem BEP oder in einer Muffe eines Interkonnektionsschachts) die Netztrennstelle und damit den Übergang zur Gebäudeverkabelung der Eigentümerschaft, abhängig vom Gebäudeverteilkonzept auf einem Areal- bzw. einer Grossüberbauung.

- 6 Handelt es sich bei der Liegenschaft der Eigentümerschaft um ein Einfamilienhaus mit nur einer Nutzungseinheit, dann befindet sich die OTO in der Regel beim oder im BEP. Der BEP wird in der Regel im Untergeschoss (Keller) des Einfamilienhauses installiert. Die Verbindung zwischen OTO beim oder im BEP und Spleisslung im BEP bildet die Gebäudeverkabelung. Die Netztrennstelle befindet sich in diesem Fall am Stecker in der OTO beim oder im BEP.
- 7 Die Netzbetreiberin stellt die Erschliessung bis zur Netztrennstelle sicher.
- 8 Die Hauseinführung wird basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde (insbesondere Abdichtungen gegen Wasser und Gaseintritte) und gemäss den allgemeinen technischen Ausführungsstandards der Netzbetreiberin ausgeführt.
- 9 Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche baupolizeilichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung einzuhalten und in diesem Zusammenhang insbesondere für die Einhaltung der örtlichen Bauvorgaben (inklusive Brandschutzbauvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen [VKF]) besorgt zu sein.

2.2 Realisierungsgrundsätze Grundstückerschliessung

- 10 Die Rohranlagen für die Grundstückerschliessung sind in der Regel vorbestehend und werden für den Glasfaseranschluss von der Netzbetreiberin unter Berücksichtigung vorbestehender Rechte verwendet.
- 11 Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, bei einer Erschliessung das Terrain, soweit es durch die Erschliessung durch die Netzbetreiberin verändert wird, nach Realisierung Glasfaseranschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

2.3 Realisierungsgrundsätze Gebäudeerschliessung

- 12 Die Realisierung der Gebäudeerschliessung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Glasfaserkabeln in Rohranlagen der Netzbetreiberin oder der Eigentümerschaft.
- 13 Technische Modalitäten, Lage und Platzierung des BEP stimmen die Vertragsparteien vor der Montage miteinander ab.
- 14 Der Einzug des Glasfaserkabels in die bereitgestellten Rohranlagen bis zur Netztrennstelle erfolgt durch die Netzbetreiberin gemäss Industriestandards und den allgemeinen technischen Ausführungsstandards der Netzbetreiberin.

2.4 Erschliessungs- und Kabelleitungsrechte

- 15 Die Eigentümerschaft räumt der Netzbetreiberin und deren Rechtsnachfolgern auf die Dauer des Bestandes der Glasfaseranschlussleitung unentgeltlich das Recht ein, das Gebäude an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin anzuschliessen. Das Recht beinhaltet die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Glasfaseranschlussleitung, inklusive Duldung der damit verbundenen Nutzung von Infrastrukturanlagen im Eigentum der Eigentümerschaft (z.B. Rohranlagen, Schächte, BEP, etc.).
- 16 Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen (Durchleitungsrecht). Die Netzbetreiberin ist zudem berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Glasfaseranschlussleitung zu erschliessen. Gegebenenfalls regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechts im Rahmen einer entsprechenden Individualvereinbarung. Diese Vereinbarung kann auf Wunsch einer Partei und auf deren Kosten im Grundbuch eingetragen werden.
- 17 Die Eigentümerschaft nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung sowie deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können, folglich die vorstehend gewährten Rechte nicht auf Glasfaser-Technologie beschränkt sind, sondern technologienneutral gewährt werden.
- 18 Neben den vorliegend eingeräumten Rechten erteilt die Eigentümerschaft der Netzbetreiberin gleichzeitig auch Mitbenutzungsrechte an den Hausinstallationen (Kabelrohre für Gebäudeverkabelung, Kablagen, Hauseinführungen, etc.).
- 19 Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche ihr von der Eigentümerschaft eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen der Eigentümerschaft wahrzunehmen.

2.5 Änderungen und Anpassungen an der Grundstück- und Gebäudeerschliessung

- 20 Falls die Eigentümerschaft auf ihrem Grundstück bzw. am Gebäude Bau- oder Grabarbeiten ausführt oder eine anderweitige Nutzung beabsichtigt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Grundstück- und/oder Gebäudeerschliessung oder Bestandteilen davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten so rasch als möglich, jedoch innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes nötig und möglich, so hat die Eigentümerschaft dies zu gestatten. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen, welche von der Netzbetreiberin selbst zu tragen sind.

2.6 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

- 21 Die Rohranlagen der Grundstück- und Gebäudeerschliessung sowie das Glasfaserkabel gehören zum Glasfasernetz der Netzbetreiberin und sind in deren Alleineigentum, soweit Glasfaserleitungen von der Netzbetreiberin nicht in Rohranlagen der Eigentümerschaft oder von Dritten eingezogen werden.
- 22 Die Netzbetreiberin trägt die Kosten der Erschliessung bis und mit BEP, der nach der Montage ins Eigentum der Eigentümerschaft übergeht.
- 23 Speziellen Realisierungswünschen der Eigentümerschaft im Zusammenhang mit der Grundstück- und Gebäudeerschliessung kann Rechnung getragen werden, wenn sich diese vorgängig in einer separat zu treffenden Vereinbarung verpflichtet, die im Vergleich zu der von der Netzbetreiberin vorgeschlagenen Erschliessungsvariante entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- 24 Die Netztrennstelle grenzt die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen der Netzbetreiberin und der Eigentümerschaft ab. Bei einer Grossüberbauung richtet sich die Netztrennstelle nach dem Gebäudeverteilkonzept.

2.7 Betrieb der Grundstück- und Gebäudeerschliessung

- 25 Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb der Grundstück- und Gebäudeerschliessung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist. Wird die Netzbetreiberin für Störungen der Infrastruktur auf dem Grundstück in Anspruch genommen, welche nicht durch Arbeiten der Netzbetreiberin verursacht wurden, werden die Kosten der Eigentümerschaft in Rechnung gestellt.

2.8 Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

- 26 Werden auf dem Anschlussgrundstück Arbeiten ausgeführt, welche die Glasfaseranschlussleitung oder Bestandteile davon gefährden können, verpflichtet sich die Eigentümerschaft, sämtliche Beteiligten auf die Glasfaseranschlussleitung hinzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die angezeigten Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einhaltung der Leitungspläne, genaue Erkundigungen des Leitungsverlaufes, Abklärungen der Überdeckung mittels Sondierungen, etc.) getroffen werden.

2.9 Zutrittsmodalitäten zu Grundstück und Gebäude

- 27 Die Netzbetreiberin, deren Kooperationspartner oder deren Beauftragte betreten das Grundstück sowie das Gebäude der Eigentümerschaft nur nach jeweiliger vorgängiger Anmeldung und Information. Als vorgängig von der Eigentümerschaft gewährt gilt der Zutritt und Zugang für alle notwendigen Arbeiten während der Erstellung der Grundstück- bzw. der Gebäudeerschliessung, im Rahmen von Installationen durch die Netzbetreiberin und Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

3 Gebäudeverkabelung

3.1 Allgemeines

- 28 Die Gebäudeverkabelung umfasst die Erschliessung sämtlicher Nutzungseinheiten ab der Netztrennstelle (inklusive Spleiessung zu Interkonnection der Gebäudeerschliessung und der Gebäudeverkabelung) im BEP bis zur OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit eines Gebäudes. In Gebäuden mit lediglich einer Nutzungseinheit (z.B. Einfamilienhäuser) wird der OTO in der Regel im oder neben dem BEP angebracht.
- 29 Sollte sich nach Vertragsabschluss ergeben, dass das Anschlussgrundstück und die Nutzungseinheiten bereits basierend auf einem Vertrag mit einer anderen Netzbetreiberin glasfaserbasiert erschlossen worden ist, ist die Netzbetreiberin berechtigt, die bereits gebaute Gebäudeverkabelung mitzubenutzen.

3.2 Realisierungsgrundsätze

- 30 Die Eigentümerschaft stellt der Netzbetreiberin für die Gebäudeverkabelung bereits bestehende Hausinstallationen kostenlos zur Verfügung. Die Realisierung der Gebäudeverkabelung, Lieferung und Installation des BEP sowie dessen Inhalt sind in der Verantwortung der Netzbetreiberin. Ist für die Gebäudeverkabelung die Nachzugsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erschliessung in den bestehenden Lehrrohren oder Kablagen nicht gewährleistet, entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam über das weitere Vorgehen (Realisation neuer Hausinstallationen, Kostenübernahme der Eigentümerschaft, usw.); erfolgt in einem solchen Fall keine vorgängige Einigung zwischen den Parteien, behält sich die Netzbetreiberin das Recht vor, die Gebäudeverkabelung nicht zu realisieren.
- 31 Die Gebäudeverkabelung ist mit jeweils 4 Fasern pro anzuschliessender Nutzungseinheit zu realisieren und somit in jedem Fall die Fasern der OTO-Ports 1 bis 4 im OTO und im BEP durchgespleist werden.
- 32 Die zum Zeitpunkt der Installation gültige und publizierte Fassung der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betreffend FTTH-Installationen in Gebäuden ist zu berücksichtigen.

3.3 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

- 33 Sämtliche Anlagen der Gebäudeverkabelung ab der Netztrennstelle mit sämtlichen weiteren dazugehörigen Bestandteilen (Leerrohre, Steigleitungsverrohrungen, etc.) sind im Alleineigentum der Eigentümerschaft. Vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Finanzierungszusicherungen der Netzbetreiberin trägt die Eigentümerschaft die Kosten der Gebäudeverkabelung.

3.4 Nutzungsrechte Gebäudeverkabelung

- 34 In Anbetracht des Realisierungskonzeptes (Vierfasermodell) und um parallele Erschliessungsinstallationen im Gebäude für verschiedene Fernmeldedienstanbieterinnen zu vermeiden, stellt die Netzbetreiberin das Fasernutzungsmanagement sicher. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Gebäudeverkabelung selbst zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Die Eigentümerschaft räumt der Netzbetreiberin dazu kostenlos die Nutzungsrechte an sämtlichen Fasern der Gebäudeverkabelung ein.
- 35 Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, weiteren Netzbetreiberinnen, welche eine eigene Gebäudeerschliessung parallel zu der durch diesen Vertrag geregelten Gebäudeerschliessung in Absprache mit der Eigentümerschaft realisieren, den Zugang zur Gebäudeverkabelung in Form der Überlassung von frei verfügbaren, nicht bereits anderweitig beanspruchten anderen Fasern auf die Dauer des Bestands der Anlage zu gewähren. Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsbedingungen sind dabei von der Netzbetreiberin diskriminierungsfrei zu handhaben, wobei für die Fasernutzung eine Kostenbeteiligung geschuldet ist, sofern die Netzbetreiberin die Gebäudeverkabelung auf ihre Kosten realisiert oder mitfinanziert hat, und unter den betroffenen Netzbetreiberinnen in Bezug auf die Faserzuteilungsprinzipien das Reziprozitäts- sowie Prioritätsprinzip Anwendung findet. Die Kosten für die Inbetriebnahme (Arbeit und Material, Ausbau BEP, Koordination, Dokumentation etc.) der weiteren Fasern im BEP und OTO für eine weitere Netzbetreiberin trägt grundsätzlich die weitere Netzbetreiberin, welche Zugang zur Gebäudeverkabelung wünscht. Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Netzbetreiberin über den Bedarf der Gebäudeverkabelung durch eine weitere Netzbetreiberin vorgängig zu informieren, sofern diese den Bedarf an die Eigentümerschaft richtet.

- 36 Die Netzbetreiberin (inklusive deren Kooperationspartner) sind zudem berechtigt, im Gebäude eine eigene optische Glasfasersteckdose (Gebäude OTO) zu installieren und zu betreiben, welche beispielsweise für die gebäudeinterne Energiesteuerung oder im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann. Die Installation der Gebäude OTO erfolgt in Absprache mit der Eigentümerschaft auf Kosten der Netzbetreiberin.

3.5 Änderungen und Anpassungen an der Gebäudeverkabelung

- 37 Nimmt die Eigentümerschaft bauliche Veränderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Hausinstallationen bzw. von Teilen davon notwendig machen, stimmt sich die Eigentümerschaft vorgängig mit der Netzbetreiberin ab und trägt die daraus entstehenden Kosten.
- 38 Ist aufgrund der Erweiterung der Hausinstallationen auch eine Erweiterung der Glasfaseranschlussleitung notwendig, erstellt die Netzbetreiberin eine Offerte für die Erweiterung der bestehenden Glasfaseranschlussleitung und die diesbezügliche Kostenbeteiligung der Eigentümerschaft.

3.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

- 39 Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit den Hausinstallationen liegt bei der Eigentümerschaft, welche auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen hat.
- 40 Behebt die Netzbetreiberin Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich der Eigentümerschaft liegt (z.B. Störungen, die durch Mieter, Endkunden oder durch Arbeiten am/im Gebäude verursachte werden, Schäden infolge Vandalismus, Tierschäden etc.), werden die Kosten der Eigentümerschaft in Rechnung gestellt.
- 41 Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endnutzer ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden, mit der sie einen Abonnementsvertrag abgeschlossen haben. Diese koordiniert das weitere Vorgehen mit der Netzbetreiberin, welche gegebenenfalls im Zuge der Störungsbehebung auf die Eigentümerschaft zukommt. Die Eigentümerschaft trifft keine Verpflichtung, im Fall von Störungen des Fernmeldedienstes aktiv zu werden.

3.7 Erweiterung der Gebäudeverkabelung

- 42 Die Eigentümerschaft gibt ihr grundsätzliches Einverständnis zu späteren Erweiterungen der Gebäudeverkabelung nach Erstbezug oder Inbetriebnahme, zum Beispiel für zusätzliche OTO (Sondernutzung OTO für Spezialanwendungen). Bei einer Erweiterung der Gebäudeverkabelung regeln die Parteien die Details (insbesondere die Kostenübernahme bei Sondernutzung OTO) separat.

3.8 Zutrittsmodalitäten zu Gebäude und Wohnungen

- 43 Die Netzbetreiberin, die Kooperationspartner oder deren Beauftragte betreten das Gebäude der Eigentümerschaft bzw. die Wohnungen der Mieter nur nach jeweiliger vorgängiger Anmeldung und Information. Als vorgängig von der Eigentümerschaft gewährt gilt der Zutritt und Zugang für alle notwendigen Arbeiten während der Erstellung der Gebäudeverkabelung, im Rahmen von Installationen durch den Netzbetreiber und Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.
- 44 Grundsätzlich regelt und organisiert die Eigentümerschaft mit den Miethalten den Zutritt bzw. Zugang zu deren Wohnungen. Bei Bedarf können die Netzbetreiberin, deren Kooperationspartner oder deren Beauftragte mit den Miethalten direkt in Kontakt treten.

4 Wohnungsverkabelung durch die Eigentümerschaft und/oder die Endnutzer

4.1 Allgemeines

- 45 Die Wohnungsverkabelung umfasst die Erschliessung der Nutzungseinheiten ab dem Ausgang der OTO in der Wohnung oder der Geschäftseinheit bis zu den jeweiligen Endnutzergeräten.
- 46 Die Bereitstellung der Wohnungsverkabelung ab der OTO bis zu den Endnutzergeräten liegt nicht im Verantwortungsbereich der Netzbetreiberin, sondern bei der Person, welche einen Fernmeldedienst nutzen will.

5 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Erschliessungsverhältnisses

- 47 Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis), wobei eine Mindestvertragsdauer von 30 Jahren ab Vertragsunterzeichnung vereinbart wird.
- 48 Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich wie folgt zu kündigen:
 - ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer oder
 - ausserordentlich, gemäss Randziffer 49 und 50 nachfolgend.
- 49 Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, ausserordentlich, unabhängig von der Mindestvertragsdauer und ohne Schadenersatzpflicht, zu kündigen. Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere:
 - die vertragswidrige Weigerung der Netzbetreiberin, anderen Netzbetreiberinnen Zugang zur Gebäudeverkabelung zu gewähren und die Benutzung von frei verfügbaren Fasern im Bereich der Gebäudeverkabelung ohne Rechtfertigung abzulehnen;
 - die ungenügende Wahrnehmung der Wartungsverantwortlichkeit in Bezug auf die Glasfaseranschlussleitung;
 - die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist weiter andauern;
 - der Abbruch oder die Umnutzung des Gebäudes.
- 50 Die Netzbetreiberin ist zudem berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn heute noch nicht bekannte tatsächliche Umstände (z.B. ungenügende Anschlussdichte im relevanten Erschliessungsgebiet, der Zustand der Steigzone wie z.B. fehlende oder nicht verwendbare Leerrohre etc.) sowie rechtliche Gegebenheiten (z.B. fehlende Bewilligungen oder Leitungsrechte) eine sinnvolle und kosteneffiziente Realisierung des Anschlusses verunmöglichen oder den wirtschaftlichen Betrieb eines Glasfasernetzes in diesem Gebiet/Gebäude erheblich erschweren.
- 51 Beziehen Endkunden über die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung Fernmeldedienste, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen das letzte aktive Vertragsverhältnis zwischen den Endkunden und den Fernmeldedienstanbieterinnen frühestens beendet werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 24 Monate.
- 52 Die Ausübung von Kündigungsrechten und die Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt bestehender gesetzlicher Erschliessungsrechte.

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Vertragsänderungen

- 53 Ergänzungen und Änderungen der Vertragsurkunde Anschlussvertrag Glasfasernetz sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, d.h. gegenseitig unterzeichnet werden.
- 54 Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Diese werden der Eigentümerschaft von der Netzbetreiberin in geeigneter Form (z.B. Brief oder E-Mail) mitgeteilt und auf der Website der Netzbetreiberin publiziert. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als akzeptiert, wenn ihnen von der Eigentümerschaft nicht innert 30 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen wird.

6.2 Salvatorische Klausel

- 55 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

6.3 Informationsaustausch und Datenbearbeitung

- 56 Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen (inklusive Personendaten) zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Umsetzung des Vertrages erforderlich sind. Zu diesem Zweck sowie für den Abschluss und die Umsetzung von Verträgen betreffend Fernmeldedienste dürfen die Informationen auf Dritte übertragen werden.
- 57 Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.
- 58 Der Datenschutz gegenüber den Mietern ist von den Vertragsparteien aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sicherzustellen. Keine Verletzung stellt namentlich die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Erschliessung (Anschlussprodukte, Informationen über Produkte etc.) und eine Weiterleitung dieser Daten an Kooperationspartner der Netzbetreiberin, Diensteanbieter oder weitere Netzbetreiberinnen dar, welche das Anschlussgrundstück ebenfalls mit einem Telekommunikationsnetz erschliessen.

6.4 Beizug Dritter

- 59 Die Vertragsparteien können zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beziehen. Sie bleiben aber dafür verantwortlich, dass die Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag erfüllt werden. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig. Die jeweils andere Vertragspartei wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten in Bezug auf den Beizug Dritter entbunden. Die Vertragsparteien haften für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

6.5 Haftung

- 60 Die Haftung der Netzbetreiberin gegenüber der Eigentümerschaft richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist eine Haftung der Netzbetreiberin für reine Vermögensschäden, indirekte Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 61 Eine Haftung der Netzbetreiberin für Schäden im Zusammenhang mit einer unsachgemässen oder gegen die vorliegenden Vorgaben verstossenden Realisierung der Hauseinführung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6.6 Übertragung des Vertrages

- 62 Die Netzbetreiberin ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.
- 63 Da die Glasfasererschliessung zwingend mit dem Anschlussgrundstück bzw. den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich die Eigentümerschaft, das vorliegende Vertragsverhältnis im Falle von Handänderungen am Anschlussgrundstück mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung) und die Netzbetreiberin darüber zu informieren.